

10 Jahre Bildschirmarbeitsverordnung

Die Bildschirmarbeitsverordnung ist nach wie vor Grundlage, wenn es darum geht, bei der Gestaltung der immer mehr sich verbreitenden Bildschirmarbeit mitzubestimmen. Allerdings genügt es nicht, allein die Bestimmungen der Verordnung zu kennen, noch wichtiger ist es zu wissen, wo die aktuellen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu finden sind.

Mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7.8.1996 und der kurze Zeit später verabschiedeten Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) sind vor zehn Jahren in Deutschland gesetzliche Regelungen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen geschaffen worden – erzwungen durch EU-Richtlinien von 1989 und 1990. Mit dem Jahr 2000 endeten dann auch die Übergangsfristen und seither müssen nun endlich alle Bildschirmarbeitsplätze ent-

gungen an Bildschirmarbeitsplätzen in Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen vor (die so genannte Gefährdungsbeurteilung). Diese hat (wie nach ArbSchG an allen anderen Arbeitsplätzen auch) umfassend zu sein. Sie muss also sämtliche ergonomischen Aspekte bearbeiten, vor allem aber die „hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen“. In der Praxis allerdings sind viele Bildschirmarbeitsplätze lediglich in Hinblick auf Tischgröße und Blendungsfreiheit des Bildschirms und ähnliche Faktoren überprüft und verbessert worden. Die Probleme Augenüberlastung, Bewegungsmangel und Zwangshaltungen am Bildschirmarbeitsplatz hingegen wurden eher selten untersucht. Den psychischen

Belastungen gar wird üblicherweise kaum einmal Rechnung getragen – und erst recht keine Abhilfe geschaffen.

Stressfaktoren wie zum Beispiel Zeitdruck, E-Mail- und Informationsflut oder Softwaremängel bleiben deshalb unbearbeitet.

Und das obwohl es inzwischen für die Privatwirtschaft das berufsgenossenschaftliche, softwaregestützte Verfahren Dia.L.O.G. zur Beurteilung der

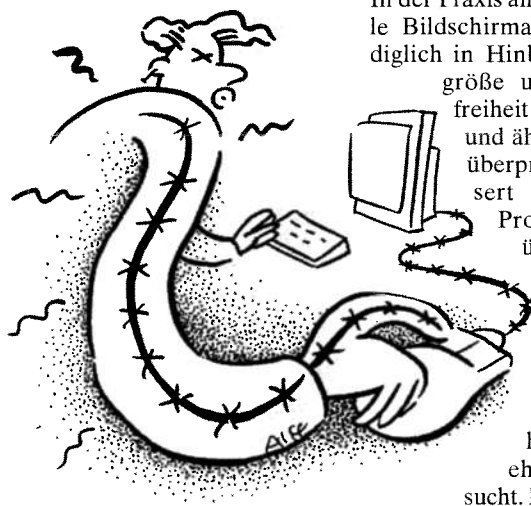
Arbeitsbedingungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen gibt. Ebenso für den Öffentlichen Dienst den Gefährdungs- und Belastungs-Katalog Verwaltung, Büroräume (Bildschirmarbeitsplätze) GUV-I 8713 vom April 2003. Vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit (BIA) wird darüber hinaus ein Sicherheits-Check für Büroarbeitsplätze angeboten.

Gestaltungsvorschriften für Bildschirmarbeitsplätze

Die BildscharbV schreibt eine Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze nach den in einem Anhang zur BildscharbV festgelegten Kriterien vor und außerdem die Berücksichtigung weiterer Rechtsvorschriften. Wobei schon der BildscharbV-Anhang Forderungen enthält, die oftmals nicht umgesetzt werden. So zum Beispiel die Vermeidung konzentrationsstörender Lärms, die Einhaltung der Grundsätze der Softwareergonomie, die Unzulässigkeit heimlicher qualitativer oder quantitativer Kontrolle und anderes mehr.

Unter die einzuhaltenden sonstigen Rechtsvorschriften fällt nicht nur die Arbeitsstättenverordnung. Auch der jeweils aktuelle Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind damit gemeint und zu berücksichtigen.

Einen umfassenden Leitfaden für die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen stellt die BGI 650 der Verwaltungsberufsgenossenschaft dar, ergänzt durch Praxishilfen für die Gestaltung von Büroarbeit – sicher, gesund und erfolgreich (BGI 5001) und von Büroraumplanung (BGI 5050).



sprechend den Bestimmungen der BildscharbV gestaltet sein. Betroffen sind davon in Deutschland mehr als 17 Millionen Arbeitsplätze.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die BildscharbV schreibt eine Beurteilung der Arbeitsbedin-

Der Mensch ist nicht geschaffen, stundenlang sitzend auf einen Bildschirm zu schauen und dabei feinmotorische einseitige Bewegungen auszuführen. Aber der Computer hat die Arbeitswelt erobert. Und der Mensch versucht sich anzupassen.

Sogar eine europäische Richtlinie wurde herausgegeben. Und die brachte es mit sich, dass die Computerarbeitsplätze auch in unserem Land allerorten einer dringlichen Begutachtung unterworfen wurden und sich seither schon etliches verbessert wurde. Manches liegt dennoch im Argen – nicht umsonst treten bei Beschäftigten immer wieder Beschwerden wie Verspannungen, Augenbrennen und der berühmte Mausarm auf, dessen Sehenscheidentzündung es inzwischen zum zweifelhaften Ruhm einer anerkannten Berufskrankheit gebracht hat. Wer jemals damit zu tun hatte, weiß, wie höllisch die Schmerzen sein können, und wie langwierig eine Behandlung ist, die leider nicht immer von Erfolg gekrönt wird. Kurz gesagt, der Beschäftigte fällt an seinem Arbeitsplatz nicht nur ein paar Tage aus. Und spätestens hier müssten alle Arbeitgeber aufhorchen und die Computerarbeitsplätze mindestens auf europarechte Norm bringen, denn diese Kosten sind im Vergleich zu den Folgekosten von Erkrankungen geradezu verschwindend gering.

DP will mit den folgenden Beiträgen dazu inspirieren, Computerarbeitsplätze auch bei der Polizei intensiver in Augenschein zu nehmen und jeden Einzelnen anregen, selbst etwas für seine Gesunderhaltung am PC-Arbeitsplatz zu tun.

Mischarbeit oder Pausen bei der Bildschirmarbeit

Die BildscharbV schreibt auch die regelmäßige Unterbrechung der Bildschirmarbeit »durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern« vor und gibt dabei der Mischarbeit den Vorrang vor Kurzpausen. Mischarbeit meint die Unterbrechung von Bildschirmarbeit durch andere, nicht bildschirmgestützte Tätigkeiten. Es geht also nicht etwa um die Fortsetzung von Bildschirmarbeit mit einer anderen Software. Arbeitsmedizinische Untersuchungen empfehlen als Obergrenze für Bildschirmarbeit fünf Stunden täglich. Die entsprechenden arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse Mischarbeit in Büro und Verwaltung sind schon 1992 von der BAuA veröffentlicht worden. Die tatsächliche Entwicklung geht aber in die andere Richtung: Eine von der Gmünder Ersatzkasse 2005 veröffentlichte Untersuchung zur Belastungs- und Gesundheitssituation der Berufsgruppe Bürofachkräfte ergab, dass bereits 52 Prozent der Vollzeitkräfte dieser Berufsgruppe täglich zwischen vier und sieben Stunden am Bildschirm arbeiten und 34 Prozent bereits mehr als sieben Stunden – was 1997 nur auf 12 Prozent der Bürofachkräfte zutraf.

Angesichts der um sich greifenden weiteren Vereinseitigung der Büroarbeit, die durch elektronische Workflows immer mehr Arbeitsvorgänge auf den PC verlagert, werden deshalb sinnvolle Arbeitsunterbrechungen durch Kurzpausen – am besten in Form von Bewegungspausen – immer dringlicher.

Bei diesen (selbstverständlich bezahlten) Kurzpausen handelt es sich nicht um die im Arbeitszeitrecht geforderten Ruhepausen. Die kurzzeitigen Pausen sollen dem Auftreten von Ermüdung entgegenwirken. Ergonomisch zu bevorzugen sind mehrere Kurzpausen statt weniger langer Pausen. Die Pausen sollten hinsichtlich ihrer Lage frei wählbar sein.

Augenuntersuchungen und Bildschirmbrille

Der Arbeitgeber muss nach BildscharbV den Beschäftigten vor Aufnahme der Bildschirmarbeit und »anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens« durch einen Augenarzt oder eine fachkundi-



ge Person anbieten. Hierbei für notwendig befundene spezielle Sehhilfen für Bildschirmarbeit müssen zur Verfügung gestellt werden. Arbeitgeber sind zu diesem Angebot verpflichtet – was aber häufig unbeachtet bleibt.

Umgekehrt ist es für die betroffenen Arbeitnehmer keine Zwangsuntersuchung, sondern eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung auf freiwilliger Basis. Die Berufsgenossenschaften haben hierzu als G 37 einen Berufsgenossenschaftlichen

Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Bildschirmarbeitsplätze herausgegeben. Entscheidend für die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers ist die Verwendung der G 37-Vordrucke. Betriebs- und Personalräte sollten deshalb diese Vordrucke im Betrieb bekannt machen und vorhalten.

Das Arbeitsgericht Neumünster hat am 20.1.2000 verfügt, dass der Arbeitgeber im erforderlichen Umfang auch spezielle Sehhilfen (sprich: Bild-

schluss des ArbG Kaiserslautern vom 12.6.2001 (5 Ca 316/01) vom Arbeitgeber allerdings nicht getragen werden.

Es empfiehlt sich, das hier beschriebene Verfahren in einer Betriebs-/Dienstvereinbarung zu regeln.

Mitbestimmung greift für Betriebs- und Personalrat

Wesentlicher Ansatzpunkt für die Einflussnahme auf die Bildschirmarbeitsplatzgestaltung ist für Betriebsräte der § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG (Mitbestimmung beim Gesundheitsschutz). Dazu hat das Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 8.6.2004 (1 ABR 13/03 – IBM Hannover) eine ausführliche Klärung vorgenommen.

Demnach steht dem Betriebsrat – entgegen der Auffassung mancher Arbeitgeber – »ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG sowohl hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 3 BildscharbV als auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Unterweisung nach § 12 ArbSchG zu. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG hat der Betriebsrat bei betrieblichen Regelungen über den Gesundheitsschutz mitzubestimmen, die der Arbeitgeber zwar auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Rahmenvorschrift zutreffen hat, bei deren Gestaltung ihm aber Handlungsspielräume verbleiben. Mitzubestimmen hat der Betriebsrat bei der Ausfüllung dieses Spielraums.« Kommt es zu keiner Einigung, kann der Betriebsrat die Initiative zur Bildung einer Einigungsstelle ergreifen.

Schon mit Urteil vom 2.4.1996 (1 ABR 47/95) hatte das Bundesarbeitsgericht dem Betriebsrat auch das Recht eingeräumt, Pausen bei der Bildschirmarbeit durchzusetzen. In Hinblick auf den Öffentlichen Dienst hat mit Urteil vom 8.1.2001 (6P 6/00) auch das Bundesverwaltungsgericht die Mitbestimmung des Personalrats nach § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG zu Kurzpausen während der Bildschirmarbeit bestätigt. >

- Die Bildschirmarbeitsverordnung enthält eine Reihe von Gestaltungsvorschriften, die in der Praxis oft nicht berücksichtigt werden.
- Besonders wichtig (und besonders selten umgesetzt) ist die Verpflichtung, Bildschirmarbeit möglichst immer mit nicht bildschirmgebundenen Tätigkeiten zu kombinieren (Mischarbeit).
- Um dem Trend zur ununterbrochenen Bildschirmarbeit entgegenzuwirken, werden ganzheitliche Konzepte für die Büroarbeit gebraucht. Ziel ist das „Büro zum Wohlfühlen“ ...

Damit ist für Betriebs- und Personalräte die Tür weit aufgemacht, bei der Umsetzung und Ausfüllung der Bildschirmarbeitsverordnung mitzubestimmen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Neue Konzepte zur Bildschirmarbeit

Die Zahl der ausschließlich am Bildschirm Arbeitenden ist in den letzten Jahren drastisch angewachsen. Deshalb musste zwangsläufig auch die Gruppe derer zunehmen, die von einer Belastung durch Bildschirmarbeit oder Arbeiten in Zwangshaltung berichten.

Schwerpunkte der Beschwerden sind Schulter- und Nackenprobleme, Glieder- und Gelenksbeschwerden, Rückenschmerzen, Müdigkeit, Erschöpfung, Kopfschmerzen und Nervosität. Bei vier Prozent der von der Gmünder Ersatzkasse Befragten wurde dadurch die Arbeitsfähigkeit häufig eingeschränkt, bei 48 Prozent war dies manchmal der Fall. Die Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen hat zwischen 1997 und 2004 deutlich abgenommen. Mit der Zahl der Aufenthaltstage im Krankenhaus befinden sich Bürofachkräfte unter zehn Vergleichsberufen in der oberen Hälfte auf Platz sieben und beim Arzneimittelkonsum gehören sie zur Spitze (nur

Sprechstundenhilfen haben mehr Verschreibungen).

Büroarbeit ist, wie die BAuA schreibt, »entgegen landläufiger Meinung keine relativ belastungsarme Tätigkeit«. Typisch seien vielmehr, so die BAuA, »Kopfschmerzen, Beschwerden im Rücken-, Nacken- und Schulterbereich, Handgelenksentzündungen [...], psychische Belastungen und Augenbeschwerden«. Angesichts dieser Probleme »greifen einzelne korrektive Maßnahmen wie z. B. ein ergonomischer Bürostuhl oder eine gute Beleuchtung«, so die BAuA, »meistens zu kurz, da auch Fragen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsinhalte berührt sind.«

Gefragt sind deshalb Konzepte, die den Bildschirmarbeitsplatz als System begreifen und alle Bereiche, also die Gestaltung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsmittel, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsinhalte einer kritischen Analyse unterziehen, sie gegebenenfalls verbessern und dem Menschen und seinen Bedürfnissen anpassen. Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Büroarbeit muss dem Ziel verpflichtet sein, Wohlbefinden im Büro zu gewährleisten.

An dieser Aufgabe arbeitet inzwischen INQA, die Initiative Neue Qualität der Arbeit, getragen von der BAuA gemeinsam mit den Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften und anderen Spitzenorganisationen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Im Jahr 2002 wurde in diesem Rahmen der Initiativkreis „Neue Qualität der Büroarbeit“ (INQA Büro) gebildet. Hier laufen die alle neuen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Büroarbeit zusammen. Sitzlust statt Sitzfrust, Wohlbefinden im Büro, die Zukunft der Büroarbeit und andere wichtige Informationen zur Gestaltung von Büro- und Bildschirmarbeit können bei INQA Büro bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden unter: www.inqa-buero.de

Dr. Manuel Kiper

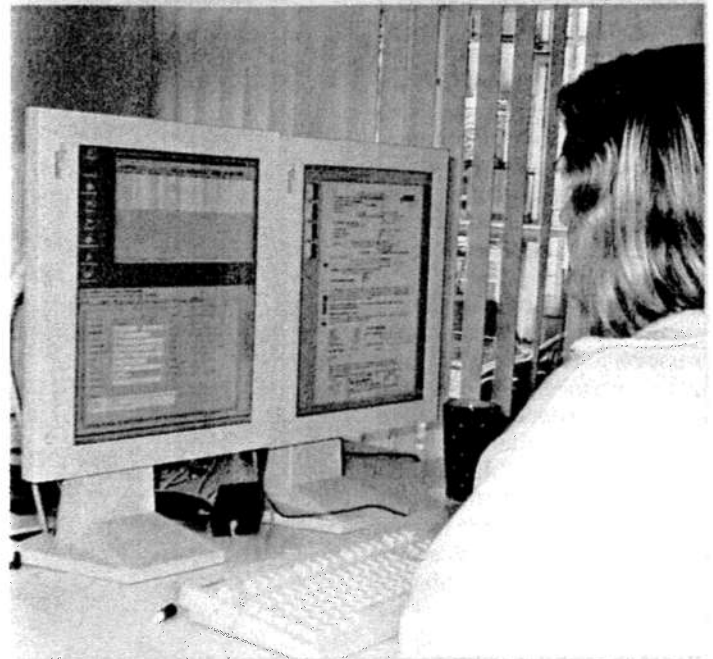
Mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlages (Erstveröffentlichung in Computer Fachwissen Nr. 7/8, S. 30 ff, aib-Verlag)

Bestmögliche Ausstattung

Die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Bußgeldstelle der Berliner Polizei wurde auf eine vollständig papierlose Vorgangsbearbeitung umgestellt. Der damit zwangsläufig verbundene Abbau von Arbeitsplätzen konnte leider nicht verhindert werden. Jedoch konnte der Gesamtpersonalrat (GPR) eine bestmögliche Ausstattung der PC-Arbeitsplätze erreichen.

117 cm. Dieses bedeutet, dass die Betroffenen sowohl im Sitzen als auch im Stehen am Bildschirm arbeiten können. Dieses muss natürlich bei der Einführung detailliert erläutert werden, damit auch tatsächlich im täglichen Dienst ein häufiger Wechsel zwischen Arbeiten im Sitzen und Stehen erfolgt.

Neben zwei 17-Zoll-TFT-Bildschirmen steht ein höhenverstellbarer Drehstuhl mit



Der Beschäftigte muss bei der elektronischen Akte nahezu ausschließlich am Bildschirm arbeiten. Durch Erfahrungen beim Ordnungsamt in Hannover, wo das System bereits eingeführt worden war, war klar, dass die klassische PC-Arbeitsplatzausstattung für ein dauerhaft beschwerdefreies Arbeiten nicht ausreichte. Der GPR konnte nach anfänglichen Widerständen innerhalb der Behördenleitung diese überzeugen, die PC-Arbeitsplätze wie folgt auszustatten: elektromotorische, stufenlose Höhenverstellung der Bildschirmarbeitsplätze von 67 cm bis

Eine optimale Ausstattung der PC-Arbeitsplätze bei der Bußgeldstelle hat der GPR der Berliner Polizei erreicht. Foto: Laube

neigbarer Rückenlehne, die den ganzen Rückenbereich abdeckt, sowie eine neigungsverstellbare Sitzfläche und Synchronverstellung von Sitzflächen- und Lehnenneigung zur Verfügung.

Ergänzt wird das Ganze durch ausreichend Stauraum und Ablagen für die notwendigen Dienst- und Privatgegenstände, sowie eine stolperfreie Verlegung der Verkabelung.

MiLau